

RS UVS Oberösterreich 2011/03/24 VwSen-310431/6/Kü/Ba

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2011

Rechtssatz

Eine gemäß § 52 Abs1 AWG 2002 genehmigungspflichtige mobile Brecheranlage für Baurestmassen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch den Landeshauptmann auf den nach den festgesetzten Auflagen und Bedingungen dafür vorgesehenen Standorten eingesetzt werden.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at